

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations- system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie- konform sein oder nicht.

## ANLAGE „ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** GREIFF “special situations” Fund

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300OQFQDN72ZTDE11

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

- |  |  |
|--|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.</p> |
|--|--|



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren „dezierte ESG-Anlagestrategie“). In diesem Sinne wird mit dem Finanzprodukt beworben, dass im Rahmen der vorgenannten Mindestquote in Unternehmen investiert wird, die eine durchschnittliche Widerstandsfähigkeit gegenüber ihren langfristigen und branchenrelevanten Umwelt- und sozialen Risiken aufweisen. Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, welche sicherstellen sollen, dass der Fonds nicht in kontroverse Geschäftspraktiken oder in hohem Maße in kontroverse Geschäftsfelder investiert.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

**I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen.

Das ESG-Rating wird durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Soweit **dieser Datenprovider** insbesondere für Aktien und/ oder Anleihen von Unternehmen mit einer geringen Marktkapitalisierung keine Ratingdaten zur Verfügung stellt, kann die Verwaltungsgesellschaft unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen auf ein ESG-Rating der Muttergesellschaft des Emittenten (soweit dieses beim Datenprovider vorhanden ist; sogenannter Parent-Ansatz) zurückgreifen.:.

Es muss entweder ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und dem Emittenten vorliegen und/ oder die Muttergesellschaft muss eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 50% an dem Emittenten halten

**und**

die Muttergesellschaft muss in der gleichen oder einer ähnlichen Branche tätig sein wie der Emittent.

In diesem Fall ist das Mindestrating von der Muttergesellschaft einzuhalten, um das Investment im Rahmen der oben genannten 51 % ESG berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus sind bei der Mutter dann auch die unten genannten Ausschlusskriterien zu berücksichtigen.

Zur Klarstellung: Sobald für einen Emittenten ein ESG-Rating vorliegt, darf der Parent-Ansatz nicht mehr angewandt werden. Das heißt, dass dann allein das Rating des Emittenten maßgeblich ist. und das Rating der beteiligten Muttergesellschaft dann nicht mehr verwendet werden darf.

Um eine Erhöhung der Rating-Abdeckung zu erzielen, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfolioverwalter Emittenten auch selbst bewerten, durch einen dritten Dienstleister raten lassen, oder von einem dritten Datenprovider ein bereits erstelltes Rating beziehen. Umfang und Art der Ratingkriterien müssen in diesem Fall mit dem ESG-Rating des Datenproviders hinreichend vergleichbar sein. Dieser Ansatz kann dann angewendet werden, wenn auch für die Muttergesellschaft kein ESG-Rating des Datenproviders vorhanden ist oder die vorstehend genannten Voraussetzungen für einen Parent-Ansatz nicht erfüllt werden.

Der Portfolioverwalter kontrolliert fortlaufend, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Parent-Ansatzes (noch) vorliegen, und teilt der Verwaltungsgesellschaft diesbezügliche Änderungen unverzüglich mit.

Titel mit einem Rating von mindestens BB, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp: wegen Engagements) aufweisen (siehe hierzu im Weiteren „Nachhaltigkeitsindiktoren zu den Ausschlusskriterien“, Ausschlusskriterien Nr. (8), Absatz 2), bleiben erwerbbar, sind aber nicht im Rahmen der 51 %- Quote zu berücksichtigen.

## **II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien**

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstößen;

Soweit Titel auf Grundlage der von dem Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes, , gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstößen, werden der Fondsmanager oder die Gesellschaft mit den Emittenten in Dialog treten und auf Verbesserung hinwirken, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive und damit von einer Aussicht auf Besserung ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt.

Der Fondsmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Nachweise innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt einer entsprechenden Kontroverse für einen Titel im Bestand zur Verfügung. Bei dem Erwerb eines neuen Titels mit einer entsprechenden Kontroverse, ist ein vorheriges Engagement nachzuweisen. Ein Engagement, dass bereits für einen (ehemals) im Bestand befindlichen Titel veranlasst wurde, darf innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auch als Nachweis für weitere Erwerbe des gleichen Titels verwendet werden.

Ferner ist die Investition in Anleihen von Staaten,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben

ausgeschlossen.

Die Daten für die Ausschlusskriterien werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Soweit für einen Emittenten (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC zu diesen Ausschlusskriterien vorhanden sind, darf der Portfolioverwalter unter den oben beschriebenen Voraussetzungen auf Daten betreffend die Muttergesellschaft des Emittenten zurückgreifen (soweit diese beim Datenprovider vorhanden sind; sogenannter Parent-Ansatz). Zur Klarstellung: Sobald für einen Emittenten Daten zur Einhaltung der Ausschlusskriterien vorliegen, darf der Parent-Ansatz nicht mehr angewandt werden. Alternativ können die Ausschlusskriterien auch durch einen dritten Dienstleister sichergestellt werden.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche selbst bei Anwendung des Parent-Ansatzes (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen jedoch (direkt oder über den Parent-Ansatz) Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dem Finanzprodukt sollen keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N/A

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



**Ja,**

die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch die zuvor genannten Ausschlusskriterien.

#### Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO <sub>2</sub> Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)*	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen*, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nichterneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative

		Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen* auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Da Prinzip 6 des UN Global Compact* auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
---	-----------------------------	--

\*Soweit das oben genannte Engagement (s. unter Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?, II, Ausschlusskriterium Nr. (8)) angewandt wird, kann dies dazu führen, dass sich zu einem Zeitpunkt Aktien und/oder Anleihen im vorliegenden Sondervermögen befinden, dessen Emittenten in Hinblick auf die Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen oder den ILO Kernarbeitsnormen einzelne oder mehrere Kontroversen aufweisen.

#### Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

#### Für Investmentanteile

Das Fondsmanagement strebt an für das Sondervermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie die zuvor genannten PAI berücksichtigen.

Konkrete Daten liegen dem Portfolioverwalter aktuell noch nicht vor, Entsprechend kann eine Bewertung etwaiger Investmentanteile in Hinblick auf das Einhalten der PAI aktuell noch nicht getroffen werden.

Sobald dem Portfolioverwalter entsprechende Daten vorliegen, wird der Portfoliomanager diese bei seinen Investitionsentscheidungen entsprechend berücksichtigen.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angegeben PAI bereitgestellt.

**Nein**



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Ziel der Anlagepolitik des GREIFF "special situations" Fund ist es einen langfristigen attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Wesentlicher Teil der Anlageziele ist zudem die Identifizierung von „besonderen Situationen“, in denen der Erwerb von Aktien eines Unternehmens ein lohnendes Investment erwarten lässt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Aktien von Unternehmen, die an internationalen Börsenplätzen zum offiziellen Handel zugelassen werden. Je nach Markteinschätzung wird täglich über die optimale Gewichtung der Assetklassen entschieden. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Genaue Angaben über das Anlageziel und die Anlagestrategie sind dem Verkaufsprospekt unter "siehe unter Anlagestrategie" des vorliegenden Prospektes.

Die im Folgenden beschriebenen ESG-Kriterien, welche die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie darstellen, sind dem allgemeinen Anlageprozess vorgelagert. Hierdurch wird das Anlageuniversum zunächst entsprechend reduziert und dann die zuvor beschriebene Auswahl getroffen. Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien für die Assets, für die Daten vorhanden sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie sowie diversen Ausschlusskriterien.

Entsprechend müssen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investiert werden, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen.

Darüber hinaus finden die oben beschrieben 10 unterschiedlichen Ausschlusskriterien bei der Auswahl von Aktien- und Anleihen Anwendung.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird zuvor die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

**Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstößen.

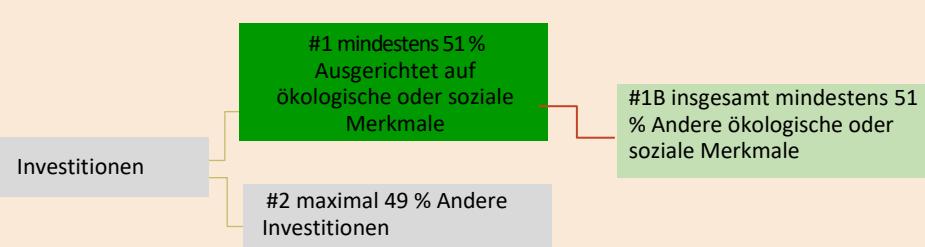
Von einer Aussicht auf Besserung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Fondsmanager oder die Verwaltungsgesellschaft mit den entsprechenden Emittenten in Dialog treten und auf eine Verbesserung hinwirken.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens. Darüberhinaus investiert das Sondervermögen nicht in Akien und Anleihen von Unternehmen, bzw. in Anleihen von Staaten, welche nachgewiesen in kontroverse Geschäftsfelder- oder praktiken involviert sind. Soweit keine Daten vorliegen, darf die Verwaltungsgesellschaft auf den obengenannten „Parenting-Ansatz“ (siehe hierzu unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“) zurückgreifen. Mit den „#2 Andere Investitionen“ kann in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind (z.B. Zertifikate und Anleihen), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investiert werden.

Der ökologische oder soziale Mindesschutz wird dabei im Rahmen der Ausschlusskriterien einbezogen, welche für alle Investitionen Anwendung finden, soweit entsprechende Daten am Markt vorhanden sind.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:  
Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

**● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derviate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

**● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

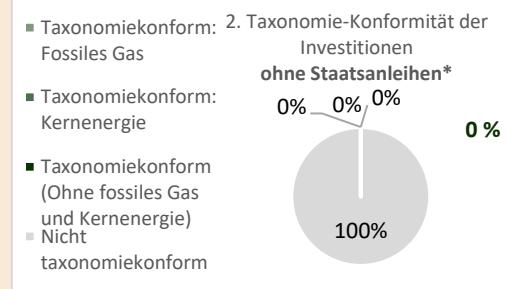
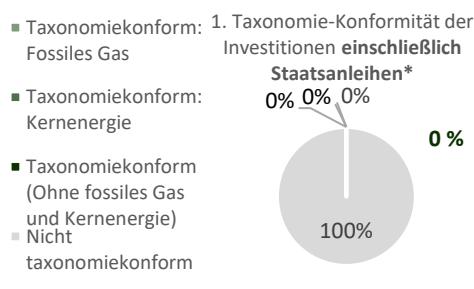
**● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

in fossiles Gas       in Kernenergie

Nein

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestition wieder.

**\*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichen Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichen Tätigkeiten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

N/A



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

N/A



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Mit den „#2 Andere Investitionen“ kann in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind (z.B. Zertifikate und Anleihen), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investiert werden.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz wird dabei im Rahmen der Ausschlusskriterien einbezogen, welche für alle Investitionen Anwendung finden, soweit entsprechende Daten am Markt vorhanden sind.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist,

**Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

**Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

**Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N/A

**Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N/A



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>